

92. 1. Hat ein Dritter, zu dessen Gunsten ein Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen ist, vor dem Tode des letzteren aus dem Versicherungsvertrage ein Recht?
2. Kann in solchem Falle der in dem Konkurse über den Nachlaß des Versicherungsnehmers bestellte Verwalter die Zuwendung dem Dritten gegenüber unter den Voraussetzungen der §§ 30—32 R.D. anfechten?

B.G.B. §§ 330. 331.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1902 i. S. W. Wme. (Kl.) w. B.  
Nachlaß Konkursverw. (Bekl.). Rep. VII. 127/02.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Kaufmann Karl W. zu B. hat am 29. Oktober 1900 sein Leben auf den Todesfall zu Gunsten seiner Ehefrau, der Klägerin, mit 10000 *M* versichert. Nachdem er am 22. Mai 1901 verstorben, ist über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet, und der Beklagte zum Vertreter in diesem Konkurse bestellt. Dieser hat der Auszahlung der Versicherungssumme an die Klägerin widersprochen, welche nunmehr die gegenwärtige Klage auf Einwilligung in die Auszahlung erhoben hat. Der Beklagte begründet seinen Widerspruch durch Berufung darauf, daß die Versicherungsnahme als eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 32 Ziff. 2 R.D. anzusehen sei und auf Grund dieser Bestimmung der Anfechtung unterliege. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Vom Berufungsgerichte

ist ausgeführt: nur dann liege eine der Anfechtung unterliegende unentgeltliche Verfügung im Sinne jener Vorschrift vor, wenn durch sie etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners weggegeben sei. Dies treffe hier nicht zu. Nach § 330 B.G.B. habe die Klägerin durch den Abschluß des Versicherungsvertrages unmittelbar das Recht erworben, beim Tode ihres Ehemannes die Auszahlung der Versicherungssumme von der Gesellschaft zu verlangen; der Ehemann habe sich im Besitze eines Rechtes gegen die letztere niemals befunden.

Mit der Revision hat sich der Beklagte auf den § 331 Abs. 1 B.G.B. berufen, wo es heißt:

„Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.“

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Nach dem § 330 B.G.B. erhält bei einem Vertrage zu Gunsten eines Dritten, wie ein solcher hier in Frage steht, der Dritte dann im Zweifel ein unmittelbares Klagerrecht, wenn durch den Vertrag eine Lebensversicherung unter Ausbedingen der Zahlung der Versicherungssumme an den Dritten abgeschlossen ist. Durch den von der Revision angezogenen Abs. 1 des § 331 a. a. O., dessen Wortlaut oben mitgeteilt ist, wird jedoch für alle Verträge zu Gunsten Dritter bestimmt, daß, falls die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen soll, der Erwerb von Seiten des Dritten im Zweifel erst mit diesem Tode geschieht. Dies ist auch auf Versicherungen anzuwenden. Danach erwächst, unter Vorbehalt anderweiter Vereinbarungen, dem in solchem Versicherungsvertrage Begünstigten vorher nur eine Hoffnung auf die Erlangung der Versicherungssumme, kein bedingtes Recht.

Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 2 § 106, unter II, 1; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bem. 1 zu § 331.

In Ansehung der Art des Erwerbes zu dem erwähnten Zeitpunkte kommt nun aber folgendes in Betracht. Derselbe bezieht sich auf ein von dem Verstorbenen in der Art konstituiertes Gut, daß dieses zwar mit dem Erbfall, aber, da für den Erwerb der Augenblick des Todes entscheidend ist, nicht als Teil des Nachlasses,

auch nicht aus dem Vermögen des Erblassers dem Begünstigten zufällt. Letzterer erhält vielmehr den bezüglichen Anspruch in jenem Zeitpunkt unmittelbar auf Grund des Vertrages. Der Gesetzgeber hat hier, abweichend davon, wie sonst von ihm das Übergehen einzelner Rechte auf den Todesfall geordnet ist, einen unvermittelten Erwerb von Todes wegen vorgeschrieben. Da danach das auf solche Weise zufallende Recht nicht zum Nachlasse gehört hat, ist es dem Zugriffe der Nachlassgläubiger entzogen.

Vgl. Endemann, Bürgerliches Recht, 3.—5. Aufl. Bd. 3 § 66 S. 287.

Auf einem anderen Standpunkte gegenüber dem Abs. 1 des § 331 stehen Jäger und Hellwig. Der erstere sagt: „Der Dritte erwirbt das Recht im Zweifel mit dem Todesfalle unmittelbar vom Erblasser“ (Kommentar zur Konkursordnung Bem. 28 zu § 32). Von Hellwig wird beduziert, daß mit dem Tode „direkt auf Kosten des Vermögens des Stipulanten die Vermögensverschiebung sich vollzieht“ (Die Verträge auf Leistung an Dritte § 57 S. 367). Beide Schriftsteller nehmen auf Grund dieser Auffassung, wonach in dem mehrerwähnten Zeitpunkte ein Vermögensübergang stattfindet, an, daß, falls über den Nachlaß des Versprechensempfängers der Konkurs eröffnet wird, der Nachlaßkonkursverwalter unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 30—32 R.O. die Zuwendung an den Dritten diesem gegenüber anfechten könne, indem als Erwerbzeitpunkt der Eintritt des Todesfalles in Betracht zu ziehen sei.

Diesen Ausführungen kann nach dem Gesagten nicht beigetreten werden. Im Endergebnis verhält es sich nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenso wie früher. Nahm die Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 48 S. 452,

damals an, daß in einem Falle wie dem hier in Frage stehenden der Erwerb zu Gunsten des Dritten schon unmittelbar durch den Vertragsschluß im Zeitpunkte des letzteren, wenn auch bedingt, erfolge, und daß beim Eintreten des Konkurses über den Nachlaß des Versicherungsnehmers die fragliche Anfechtung der bezüglichen Rechtshandlung in den betreffenden Fällen der Konkursordnung ausgeschlossen erscheine, weil nach dem Gesagten in Rücksicht des Anspruches auf die Aus-

zahlung der Versicherungssumme ein Fortgegebensein aus dem der Verteilung an die Konkursgläubiger unterliegenden Vermögen nicht stattgefunden habe, so gilt gegenwärtig in betreff des Ausschlusses der Anfechtung deshalb dasselbe, weil auch nach dem jetzigen Rechtszustande eine Minderung der Masse in der fraglichen Richtung als vorliegend nicht zu erachten ist." . . .